Dzg.-Neufahrwasser
Eing. 18. Aug. 1924
B.-Nr.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34 **Ausgegeben Danzig, den 16. August** **1924**

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Vornahme einer Volkszählung in der Freien Stadt Danzig. Vom 15. 8. 1924.

§ 1.

Im August 1924 findet im Gebiete der Freien Stadt Danzig eine Volkszählung statt.

§ 2.

Die Durchführung der Zählung erfolgt durch das Statistische Amt der Freien Stadt Danzig; die Gemeinden und Gemeindeverbände werden dazu herangezogen.

§ 3.

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich beziehen auf den Personen- und Familienstand, die Religion und die Staatsangehörigkeit.

§ 4.

Der Senat bestimmt den Tag der statistischen Aufnahme und erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Anordnungen.

§ 5.

Soweit durch das von den Gemeinden und Gemeindeverbänden benötigte Personal Kosten verursacht werden, trägt diese die betreffende Gemeinde, bezw. der Gemeindeverband. Im übrigen entstehende Kosten werden vom Staat zu $^4/_5$ und von den Gemeinden zu $^1/_5$ getragen. Für die Verteilung des auf die Gemeinden entfallenden Fünftels ist die neu festgestellte Einwohnerzahl maßgebend.

§ 6.

Wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetz und der zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Gulden bestraft.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. August 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 8. 1924.)

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.